

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 116-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.136

Eingereicht am: 05.04.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Egger, Hünibach)
SP-JUSO-PSA (Junker Burkhard, Lyss)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine zusätzlichen Steuerkniffe bei Pauschalbesteuerten!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zwingend das Bundesgesetz bei Pauschalbesteuerten anzuwenden und sämtliche Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (weltweit¹).

Begründung:

Gemäss Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung müssen Besteuerte, also auch Pauschalbesteuerte, gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte bereits im Jahre 1993 klare Richtlinien formuliert. So sollten die Lebenshaltungskosten, die im In- und Ausland anfallen, versteuert werden. Der Bundesrat schrieb 2011 explizit, dass bei Pauschalbesteuerten sämtliche Kosten zu berücksichtigen seien, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Unlängst ist bekannt geworden, dass die bernische Steuerverwaltung bzw. die Finanzdirektion krass gegen den Verfassungsgrundsatz verstösst und so den Gedanken der Steuergerechtigkeit mit Füßen tritt. Es darf nicht sein, dass ausländische Milliardäre lediglich mit einem subjektiv angenommenen Betrag von rund einer Million Franken Lebenshaltungskosten, die nur im Inland generiert werden, in die Steuerpflicht genommen werden. Pauschalbesteuerte Milliardäre sind beispielsweise zwischen 2008 und 2011 mit nur 400 000 bis 500 000 Franken besteuert worden. Für einen Milliardär mit einem Vermögen von

¹ Kreisschreiben estv. Nr. 9 vom 3.12.93, gültig bis 23.7.18, Pt. 2.2.; Kreisschreiben estv. Nr. 44, ersetzt Nr. 9, gültig ab 24.7.18, Pt. 3.2., heute gültig

zwei Milliarden Franken entspricht dies 0,025 Prozent (ein Viertausendstel!) seines Gesamtvermögens. Aus besagten Gründen ist zwingend auf den ungerechten Steuerkniff zu verzichten. Weiter wäre interessant zu wissen, ob und welcher finanzielle Schaden dem Kanton Bern durch die Nicht-Umsetzung der Bundesvorgaben entstanden ist und ob sich die Regierung bewusst ist, dass sie mit der Verweigerung der Herausgabe der Steuerdaten Pauschalbesteuerter (bis 2015) geltendes Recht verletzt hat.

Begründung der Dringlichkeit: In Anbetracht der aktuellen Situation ist es wichtig, dass der Kanton umgehend Bundesrecht einhält. Das Parlament soll darüber befinden.

Verteiler

- Grosser Rat